

Landkreis Leer 26787 Leer

Amt für Wasserwirtschaft

Stefan Kromminga
Heidjer Straße 94
26826 Weener

Sprechzeiten:
Mo. – Fr. 08:30 – 12:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bergmannstr. 37
26789 Leer

Telefon: 0491 926-0
Telefax: 0491 926-1750
E-Mail: info@landkreis-leer.de
www.landkreis-leer.de

Sparkasse LeerWittmund
BLZ: 285 500 00, Konto 803 361
IBAN: DE79 2855 0000 0000 8033 61
BIC: BRLADE21LER

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen
Ihr/e Ansprechpartner/in
Durchwahl 0491
Telefax 0491
Personliche E-Mail
Datum
Thema

III/68-Sie-8/1-116/22-PG-58/2022
Frau Siefkes
926 - 12 40
926 - 9 12 40
tatjana.siefkes@lkleer.de
02.11.2022
**Antrag nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)*
im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 30 S „Stapelmoorerheide, 4. Änderung“ der Stadt Weener**

Antragsgegenstand: Herstellung eines Regenwasserrückhaltebeckens
gedrosselte Einleitung von Oberflächenwasser

Antragssteller: Stefan Kromminga, Heidjer Straße 94, 26826 Weener
Ralf Kromminga, Hauptstraße 22, 26831 Bunde

I.

Wasserrechtliche Erlaubnis und Plangenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 26.11.2021, erstellt durch die Kremer-Klärgesellschaft, Auf der Gaste 1 in 26835 Hesel und eingegangen am 03.02.2022, erteile ich Ihnen hiermit gemäß den §§ 8-13, 67, 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 8, 9, 108 und 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)* die **wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von gedrosseltem Oberflächenwasser aus dem Bebauungsplangebiet Nr. 30 S „Stapelmoorerheide, 4. Änderung“ der Stadt Weener über ein Gewässer III. Ordnung in das Gewässer II. Ordnung „Dieler Marsch“** sowie die **Plangenehmigung zur Herstellung eines Regenrückhaltebeckens**, an den im Lageplan gekennzeichneten Bereichen, nach Maßgabe der mit meinem Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen.

Der Antrag mit den von Ihnen beigefügten Unterlagen ist Bestandteil dieser Erlaubnis und Plangenehmigung. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Antrag mit seinen Anlagen und den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen gelten die Bestimmungen dieser Erlaubnis und Plangenehmigung.

Datum 02.11.2022
Seite 2

Der Antrag besteht aus folgenden Unterlagen:

A) Unterlagen mit Eingang vom 03.02.2022:

- | | | |
|-------------------------------|--------------|----------------|
| 1. Antragsschreiben | | |
| 2. Erläuterungsbericht | | |
| 3. Technische Berechnungen | | |
| 4. Übersichtsplan | Nr. 4713/118 | i. M. 1:25.000 |
| 5. Übersichtslageplan | Nr. 4713/119 | i. M. 1: 5.000 |
| 6. Lageplan | Nr. 4713/120 | i. M. 1: 500 |
| 7. Schnitte, Regenrückhaltung | Nr. 4713/121 | i. M. 1: 50 |

II.

Nebenbestimmungen

Diese Erlaubnis und Plangenehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

a) Bedingungen:

Diese Erlaubnis und Plangenehmigung wird erst nach der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 30 S „Stapelmoorerheide, 4. Änderung“ der Stadt Weener wirksam oder wenn die (Teil-) Planreife festgestellt wurde.

b) Auflagen:

- A 1. Die Ausführung der Baumaßnahme hat nach den geprüften Antragsunterlagen zu erfolgen. Jede geplante Änderung oder Erweiterung bedarf vor Ausführung einer schriftlichen Anzeige bei der Genehmigungsbehörde. Diese entscheidet, ob eine Änderung der Erlaubnis und Plangenehmigung notwendig wird.
- A 2. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers, auch während der Baudurchführung, ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind dabei zu beachten.
- A 3. Das Regenrückhaltebecken ist naturnah zu gestalten, d. h. auf eine Versiegelung der Sohle (z. B. durch künstliche Abdeckung, Pflasterung o. ä.) ist zu verzichten (Ausnahme: Einlauf/Auslaufbauwerke) Böschungen und Randbereiche sind extensiv zu begrünen (z. B. selbstständige Begrünung, Ansaat o. ä.). Pflegemaßnahmen zur Unterhaltung und Gewährleistung der Funktionsfähigkeit sind dabei zulässig.
- A 4. Eine Fremdnutzung durch Dritte, die mit einer Veränderung der naturnahen Gestaltung verbunden ist (z. B. Befestigungen von Ufer- und Randbereichen, Bau von Steganlagen, Unterständen o. ä.) ist nicht zulässig.
- A 5. Der Einleitungsbereich in das Gewässer III. Ordnung ist in der Sohle sowie in den Böschungen fachgerecht gegen Auskolkungen zu sichern. Eventuell auftretende Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
- A 6. Die Stirnwände der Zufahrtsverrohrungen sind im Ein- und Auslaufbereich der Böschungsstücke mit Wasserbausteinen in Beton auszubilden.
- A 7. Sollten im Zuge der späteren Bauarbeiten Änderungen an den vorhandenen Zufahrtsverrohrungen (z.B. Verlängerung oder Austausch aufgrund von anderer Dimensionierung) erforderlich werden, ist hierzu vor Baubeginn seitens des Straßen- und Tiefbauamtes des Landkreises Leer eine

Datum 02.11.2022

Seite 3

Sondernutzungserlaubnis und ggfls. eine wasserrechtliche Genehmigung für die Veränderung der Verrohrung erforderlich. Hierzu ist vom Antragsteller rechtzeitig ein formloser Antrag beim Straßen- und Tiefbauamt des Landkreises Leer zu stellen.

- A 8. Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Oberflächenwasser, das Grundwasser und den Boden gelangen.
- A 9. Für die wasserbaulichen Maßnahmen sind Bestandspläne zu erstellen (Lageplan, Querschnitte, Längsschnitte, Detailpläne usw.). Sämtliche Höhenangaben sind auf Normalnull (NN) zu beziehen. Die Unterlagen sind der unteren Wasserbehörde vor der Abnahme in Papierform vorzulegen.
- A 10. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme, vor Inbetriebnahme ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Leer die Abnahme zu beantragen.
- A 11. Die Unterhaltung der wasserbaulichen Anlagen ist sicherzustellen.
- A 12. Sämtliches im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser ist entsprechend den Antragsunterlagen schadlos abzuführen. Eine anderweitige Ableitung ist unzulässig.
- A 13. Es darf nur unbelastetes Oberflächenwasser eingeleitet werden.
- A 14. Vor Beginn der Verrohrungsarbeiten ist das Gewässer im Bereich der geplanten Verrohrung bis auf die stichfeste Sohle aufzureinigen. Labile Untergrundbereiche sind durch entsprechend tragfähigen Boden auszutauschen und zu verdichten.
- A 15. Vor der Drosselung sind ein Rechen und eine Tauchwand einzubauen. Die Funktion der Drosselöffnung darf nicht durch Schwimm- und Schwebstoffe behindert werden. Die Tauchwand dient gleichzeitig als Ölsperre.
- A 16. Das tatsächlich hergestellte Rückhaltevolumen ist zu ermitteln. Die Unterlagen sind bei der unteren Wasserbehörde vor der Abnahme in Papierform vorzulegen.
- A 17. Die Funktion der Regenrückhalteanlage einschließlich der Drosselöffnung ist regelmäßig zu prüfen.
- A 18. Die Regenrückhalteanlage ist so zu unterhalten, dass das in der technischen Berechnung in Ansatz gebrachte Rückhaltevolumen jederzeit vorgehalten wird. Bei auftretender Verschammung bzw. Verkrautung der Anlage ist eine Entschlammung bzw. ein Rückschnitt durchzuführen. Die Durchgängigkeit der Drosselöffnung ist jederzeit zu gewährleisten.
- A 19. Der Zugang zur Regenrückhalteanlage ist dauerhaft sicherzustellen.

c) Auflagenvorbehalt:

Diese Erlaubnis und Plangenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

Datum 02.11.2022
Seite 4

III.
Hinweise

- H 1. Es wird auf die Erkundungspflicht bei den Ver- und Entsorgungsunternehmen für Gas, Strom, Telefon, Trinkwasser und Schmutzwasser u.a. hingewiesen. Evtl. verursachte Schäden an den Leitungen sind unverzüglich dem jeweiligen Ver- bzw. Entsorgungsträger zu melden. Alle hiermit verbundenen Kosten haben Sie als Antragstellerin zu tragen.
- H 2. Die anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- H 3. Diese Erlaubnis und Plangenehmigung ersetzt nicht die privatrechtlichen Vereinbarungen. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch die Erlaubnis und Plangenehmigung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Weiter ersetzt diese Erlaubnis und Plangenehmigung nicht die Zustimmung zur Inanspruchnahme von Verkehrsanlagen und sonstigen öffentlichen Anlagen und nicht Genehmigungen nach anderen Gesetzen bzw. Vorschriften.
- H 4. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge der beantragten Maßnahme entstehen, haftet die Antragstellerin.
- H 5. Die Kosten für diese Maßnahme haben Sie als Antragstellerin zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten zur Erfüllung der Nebenbestimmungen.
- H 6. Die Antragstellerin hat für die Unterhaltung und Absicherung der Baustelle Sorge zu tragen.
- H 7. Der Widerruf der Erlaubnis und Plangenehmigung ohne Anspruch auf Entschädigungsleistung, bleibt vorbehalten, wenn Auflagen nicht eingehalten oder öffentliche Belange oder berechnigte Interessen Dritter unzumutbar beeinträchtigt werden (§ 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)*).
- H 8. Wird mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt die Plangenehmigung (§ 74 Abs. 6 S. 4 in Verbindung mit § 75 Abs. 4 VwVfG) außer Kraft.
- H 9. Verstöße gegen die Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis und Plangenehmigung können gemäß § 103 WHG mit Bußgeldern geahndet werden.
- H 10. Die Erlaubnis ist gemäß § 18 WHG widerruflich.
- H 11. Diese Erlaubnis und Plangenehmigung ist gemäß § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)* als nachrichtliche Übernahme sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 29.1 „Stapelmoorerheide“ der Stadt Weener zu übernehmen.
- H 12. Zum Ausschluss von Haftungsansprüchen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die Prüfung im Rahmen dieser Genehmigung ausschließlich im Zusammenhang mit den in diesem Verfahren ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgt ist. Aus diesem Grunde können spätere Umweltschädigungen nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)* unter einhergehender Vermeidungs- und Sanierungspflichten des Bauherrn oder anderer Verantwortlicher nicht mit abschließender Sicherheit ausgeschlossen werden.
- H 13. Der Landkreis Leer führt Kontrollen von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durch. Sofern diese Maßnahmen in zeitlichem Zusammenhang mit dem Eingriff umgesetzt worden sind,

Datum 02.11.2022
Seite 5

ergeht die erstmalige Erstellungskontrolle gebührenfrei. Bei Nichtumsetzung oder Mängeln werden diese und jede weitere erforderliche Nachkontrolle gebührenpflichtig. Diese Erstellungskontrollen werden hiermit angekündigt.

- H 14. Während der Arbeiten ist der Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gen. DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bzw. RAS-LP (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.
- H 15. Bei den geplanten Baumaßnahmen sind der § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)* „Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen“ und der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu beachten.
- H 16. Sollten bei den Erd- und Bauarbeiten Bodenverunreinigungen auftreten, ist unverzüglich der Landkreis Leer als untere Bodenschutzbehörde zu informieren.
- H 17. Gemäß § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)* besteht die Verantwortung des Bauherren für die ordnungsgemäße Entsorgung der angefallenen Abfälle so lange, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Mit der Entsorgung können Dritte beauftragt werden. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen und eine ordnungsgemäße Entsorgung nachweisen können.
- H 18. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wieder verwendet werden. Dabei sind naturschutz-, wasser- und bauordnungsrechtliche Belange zu beachten (z. B. Einhaltung von Abständen zu Wallhecken und Gräben, Genehmigungserfordernisse usw.).
- H 19. Die Verwertung von Abfällen (Bodenaushub, Bauschutt) im Rahmen von Flächenauffüllungen, Wällen usw. unterliegt ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und ist daher vorab mit dem Landkreis Leer abzustimmen.
- H 20. Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA Richtlinie M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“).

Datum 02.11.2022
Seite 6

IV.
Begründung

a) Zum Verfahren:

Sie haben am 26.11.2021, hier eingegangen am 03.02.2022, die Erlaubnis zur **Einleitung von Oberflächenwasser** sowie die Plangenehmigung für die **Herstellung eines Regenwasserrückhaltebeckens** beantragt. Über diesen Antrag habe ich gemäß § 129 NWG zu entscheiden.

b) Es wurden folgende Träger öffentlicher Belange gehört:

- Sielacht Rheiderland
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Aurich, Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)
- Landkreis Leer - Amt für Planung und Naturschutz
- Landkreis Leer - Bauamt
- Landkreis Leer -Straßen- und Tiefbauamt

c) Zum Tenor:

Einleitung von Oberflächenwasser

Aufgrund des § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der behördlichen Erlaubnis nach § 10 WHG. Gemäß § 9 WHG stellt die Einleitung in ein Gewässer eine Benutzung im Sinne des WHG dar. Ihr Antrag beinhaltet die Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer.

Entsprechend bedarf es einer behördlichen Erlaubnis. Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Die Erlaubnis kann erteilt werden, da eventuelle Veränderungen des Gewässers durch die erteilten Auflagen verhütet bzw. ausgeglichen werden können.

Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange ergab, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die beabsichtigten Maßnahmen erhoben wurden. Die darüber hinaus vorgebrachten Hinweise und Anregungen waren aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendig und wurden bei der Entscheidung über die Erlaubnis erforderlich.

Herstellung von Gewässern

Nach § 68 WHG bedarf der Gewässerausbau einer Planfeststellung. Besteht für einen Gewässerausbau nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, so kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. einer Vorprüfung bestand nicht.

Entsprechend komme ich nach Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens zu dem Ergebnis, das ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Datum 02.11.2022
Seite 7

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG ist die Plangenehmigung dann zu versagen, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht erfüllt werden, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Die vorgenannten Vorhaben können genehmigt werden, da eventuelle Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch die erteilten Nebenbestimmungen verhütet bzw. ausgeglichen werden können und im Übrigen wasserwirtschaftliche Gründe und Belange des Naturschutzes den Maßnahmen nicht entgegenstehen.

Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange ergab, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die beabsichtigten Maßnahmen erhoben wurden. Die darüber hinaus vorgebrachten Hinweise und Anregungen waren aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendig und wurden bei der Entscheidung über die Plangenehmigung erforderlich.

V. Verwaltungskosten

Als Antragstellerin haben Sie Veranlassung zu diesem Verwaltungshandeln gegeben und somit die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG)* und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung –AllGO-)*. Dieser ergeht in einem **gesonderten Bescheid**.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Leer, Bergmannstraße 37, 26789 Leer schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Die Voraussetzungen für das Einlegen des Widerspruchs in elektronischer Form können Sie unter www.landkreis-leer.de/Elektronische-Kommunikation einsehen.

Bitte beachten Sie im Falle der Einlegung des Widerspruchs in elektronischer Form, dass eine einfache E-Mail nicht ausreichend ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Eckhoff

Anlagen:

1. Ihr Antrag vom 26.11.2021 mit entsprechend oben unter I aufgeführten Anlagen
2. Information zum Datenschutz

Datum 02.11.2022
Seite 8

*Rechtsgrundlagen

- WHG: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist
- NWG: Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388) geändert worden ist
- VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist
- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- USchadG: Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- KrWG: Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
- NVwKostG: Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S.172), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301) geändert worden ist
- AllGO: Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. 1997 S. 171; ber. 1998 S. 501), die zuletzt durch Verordnung vom 23.09.2021 (Nds. GVBl. S. 684) geändert worden ist

Das Rückhaltebecken kann z.B. mit folgenden Hauptmaßen (angenähertes Rechteckprofil) angelegt werden:

Länge RRB unten	=	rd. 32,20 m
Breite RRB unten	=	rd. 6,20 m
Fläche RRB A_u	=	rd. 199,64 m ²
Länge RRB Dauerstau	=	rd. 33,40 m
Breite RRB Dauerstau	=	rd. 7,40 m
Fläche RRB Dauerstau A_{Dauer}	=	rd. 247,16 m ²
Länge RRB Stauwasserfläche	=	rd. 34,40 m
Breite RRB Stauwasserfläche	=	rd. 8,40 m
Fläche RRB A_{Stau}	=	rd. 288,96 m ²
Länge RRB oben	=	rd. 35,00 m
Breite RRB oben	=	rd. 9,00 m
Fläche RRB A_o	=	rd. 315,00 m ²

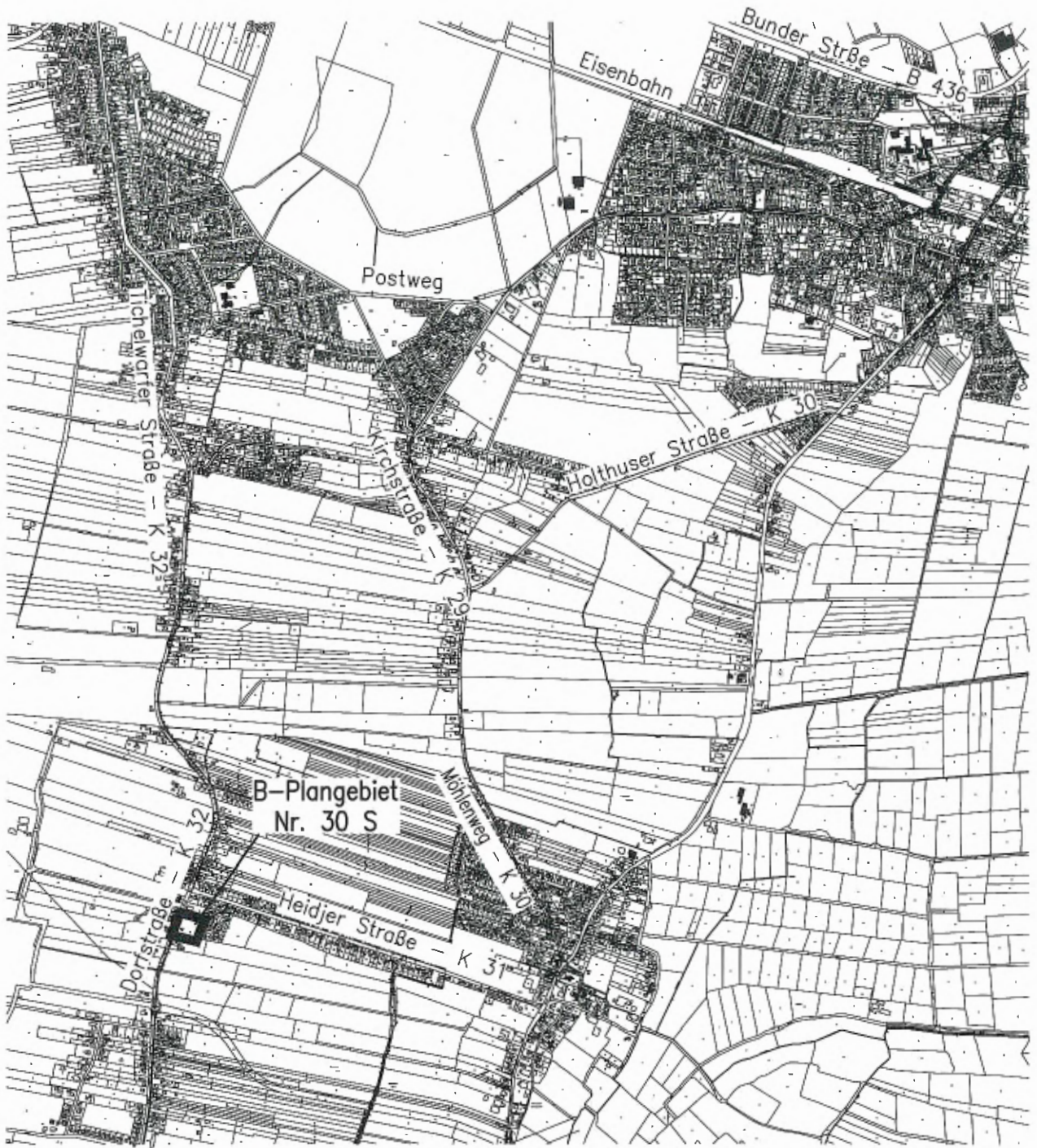
Das Becken erhält eine Böschungsneigung von i. M. $n = 1 : 1$.

Damit ergibt sich ein vorhandenes Stauvolumen bei einer Staulamelle von $h = 0,50$ m zu:

$$V_{RBB} = h/3 * (A_{Dauer} + A_{stau} + SQR (A_{Dauer} * A_{stau}))$$

$$V_{RBB} = 0,50/3 * (247,16 \text{ m}^2 + 288,96 \text{ m}^2 + SQR(247,16 * 288,96))$$

$$V_{RBB} = \text{rd. } 135,0 \text{ m}^3 > V_{RBB \text{ erf}} = \text{rd. } 105,0 \text{ m}^3$$



Stadt Weener
Ortsteil Stapelmoorerheide

B-Plan 30 S "Stapelmoorerheide 4. Änderung"
Erschließung

4731/118

Übersichtplan
M. 1:25000

Anlage:

Blatt:

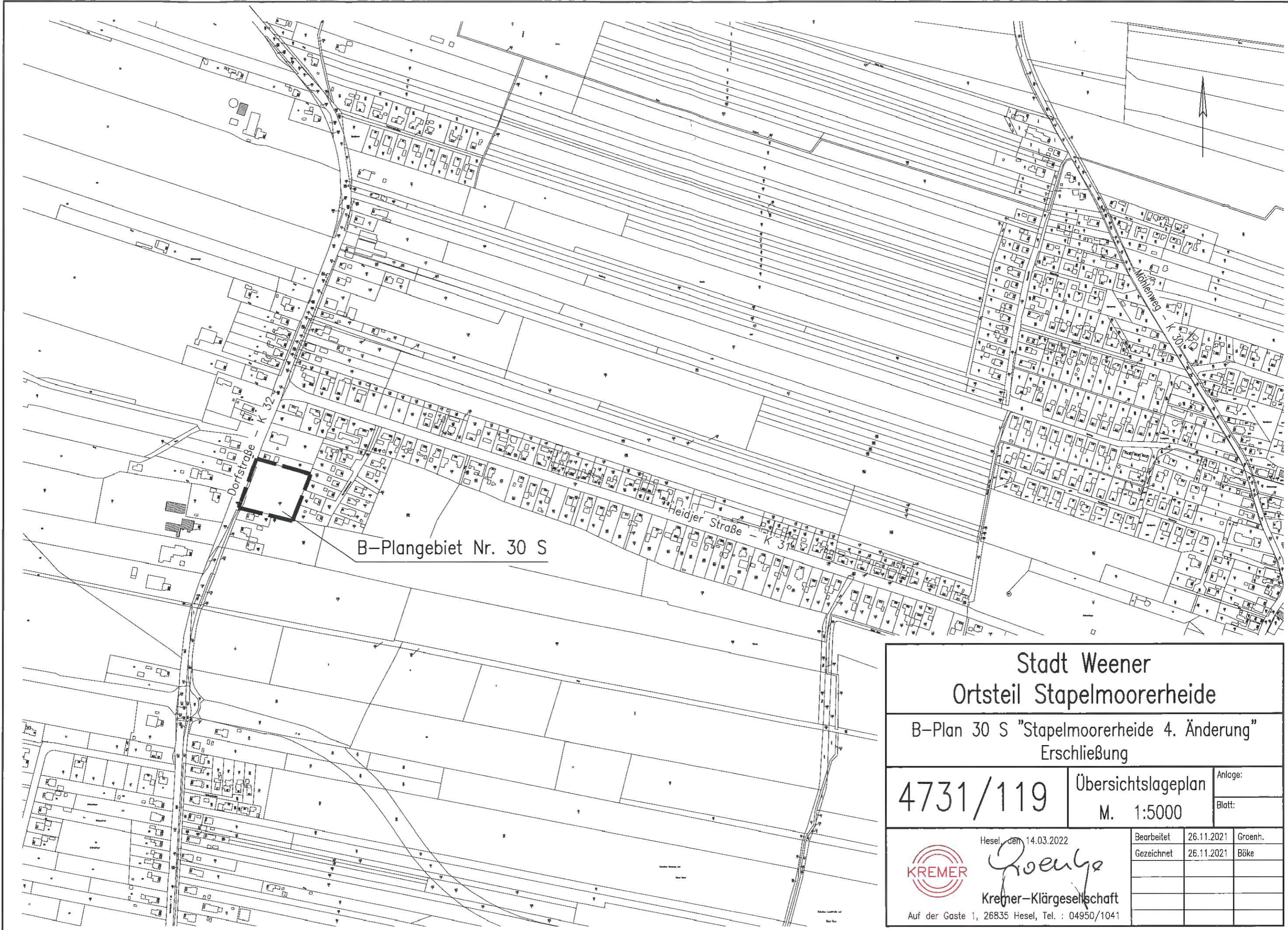
Hesel, den 14.03.2022



Spaube
Kremer-Klärgeellschaft

Auf der Gaste 1, 26835 Hesel, Tel. : 04950/1041

Bearbeitet	26.11.2021	Groenh.
Gezeichnet	26.11.2021	Böke



B-Plangebiet Nr. 30 S

Stadt Weener
Ortsteil Stapelmoorerheide

B-Plan 30 S "Stapelmoorerheide 4. Änderung"
Erschließung

4731/119

Übersichtslageplan
M. 1:5000

Anlage:
Blatt:



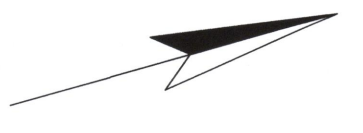
Hesel, den 14.03.2022

Goenke

Kremer-Klärgesellschaft

Auf der Gaste 1, 26835 Hesel, Tel. : 04950/1041

Bearbeitet	26.11.2021	Groenh.
Gezeichnet	26.11.2021	Böke



Zeichenerklärung

- Bebauungsplangebietsgrenze
- Fahrbahnrand
- geplante Regenwasserkanalisation mit Rohrsole, Nennweite, Gefälle und Länge
- vorhandene Regenwasserkanalisation
- geplante Schmutzwasserkanalisation mit Rohrsole, Nennweite, Gefälle und Länge
- vorhandene Schmutzwasserkanalisation
- vorhandenes Gewässer
- geplantes Gewässer
- verfülltes Gewässer
- vorhandener Wall
- vorhandene Geländehöhen bezogen auf NN

Stadt Weener (Ems)



Ortsteil Stapelmoorerheide

B-Plan 30 S "Stapelmoorerheide 4. Änderung"
Erschließung, Variante B

4731/120

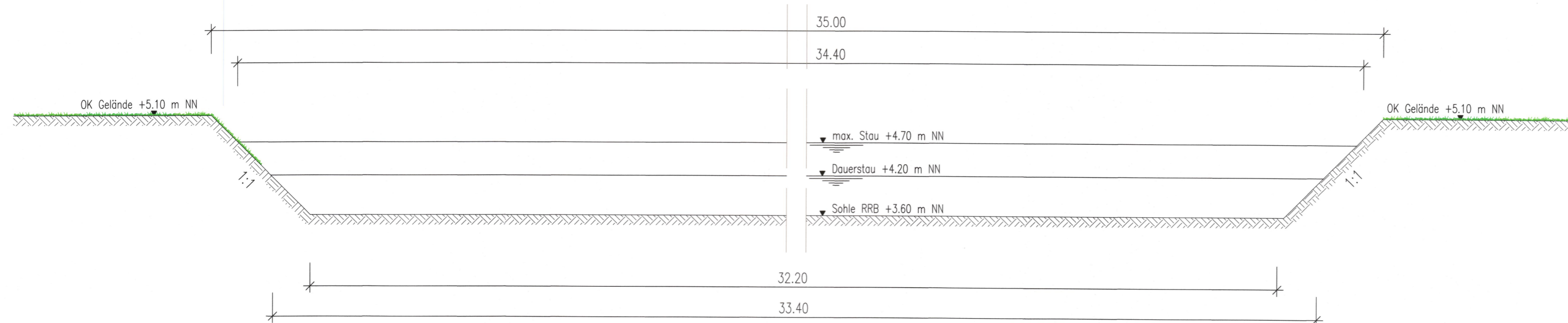
Lageplan
M. 1:500

Anlage:
Blatt:

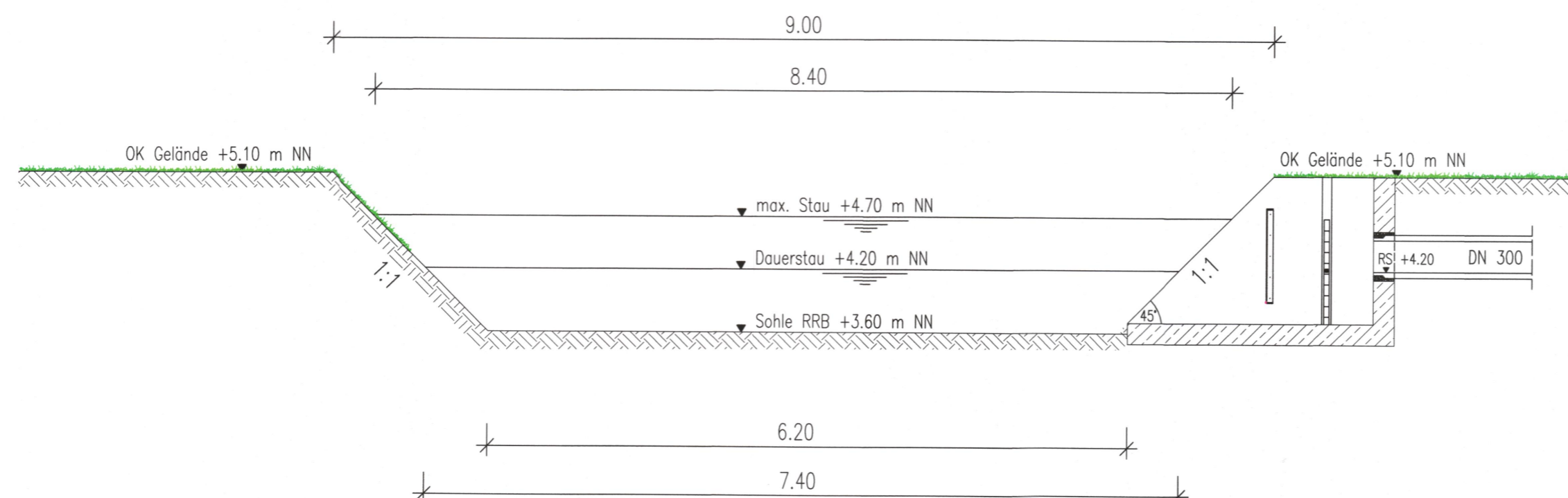
 Hesse, den 14.03.2022 Gezeichnet Geändert	 Goenly Krümer-Klärgesellschaft	26.11.2021 Böke	26.11.2021 Böke
	23.02.2022 Böke	26.11.2021 Böke	26.11.2021 Böke
	Auf der Gaste 1, 26835 Hesel, Tel.: 04950/1041		

Regenwasserrückhaltebecken

Schnitt A - A



Schnitt B - B



Stadt Weener
(Ems)



Ortsteil Stapelmoorerheide

B-Plan 30 S "Stapelmoorerheide 4. Änderung"
Regenrückhaltebecken

4731/121 Schnitt M. 1:50 Anlage: Blatt:

 Hesel, den 14.03.2022 Groenboe Kremer-Klärergesellschaft Auf der Gaste 1, 26835 Hesel, Tel. : 04940/1041	Bearbeitet	26.11.2021	Groenh.
	Gezeichnet	26.11.2021	Böke